

09.06.89

VP

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am
1. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)
- Drucksache 11/4224 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

- Drucksache 11/2170 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.06.89

Erster Durchgang: Drs. 544/87

Sechstes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer **medizinisch** fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Krankenkraftwagen im Sinn dieses Gesetzes sind Fahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet **und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt** sind.“

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 wird das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 5“.

4. In § 39 Abs. 6 Satz 1 wird das Zitat „(§ 58 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt durch das Zitat „(§ 58 Abs. 1 Nr. 2)“.

5. § 47 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 4 werden die Worte „Kranken- und“ gestrichen und nach dem Wort „Behindertenbeförderung“ das Wort „und“ angefügt.
- b) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:
„5. die Krankenförderung, soweit es sich nicht um Beförderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 handelt.“

6. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird gestrichen.
- b) Absatz 7 wird Absatz 6. In Satz 1 werden das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 2“ und das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 4“ durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt; der letzte Halbsatz „; Absatz 6 bleibt unberührt“ wird gestrichen.
- c) Absatz 8 wird Absatz 7. In Satz 1 wird das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 58 Abs. 1 Nr. 3“.

7. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 4“ durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 3“ ersetzt.

8. In § 66 wird in Absatz 2 Satz 2 das Zitat „§ 51 Abs. 7“ ersetzt durch das Zitat „§ 51 Abs. 6“.

Artikel 2

Die Gewerbeordnung findet auf Beförderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Die Länder können Regelungen über die Beförderung mit Krankenkraftwagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes erlassen. Soweit solche Regelungen erlassen werden, sind die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Gewerbeordnung nicht mehr anzuwenden.

315/89

- 2 -

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

30.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.